

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1920)
Heft: 3

Artikel: Aus der Arbeit des Sekretariats
Autor: G.W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-326472>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dies sind die wesentlichen Bestimmungen im Gesetze. Es wird in den nächsten Wochen in der Tagespresse eingehend kommentiert werden. Suchen wir uns daher einige wenige Punkte heraus, die die Stellungnahme der Frauenwelt zu dem Gesetze beeinflussen können.

Wir wissen es ja alle mehr oder weniger genau, unter welch himmelschreienden Verhältnissen die schweizerische Heimarbeit leidet. Wie oft ist sie der einzige Erwerb alter, lebensunkundiger Personen, die einsam wohnen, und die, in der Unfähigkeit, eine straffe Organisation zu bilden, schamloser Ausbeutung preisgegeben sind. Veraltete, unpraktische Arbeitsmethoden tragen dazu bei, den Betrieb noch unrentabler zu gestalten. Nach der Betriebszählung vom Jahre 1905 arbeiteten in der Schweiz rund 130,000 Heimarbeiter, davon 72,8 Prozent weibliche. Der Durchschnittslohn aller betrug damals etwa 20 Rappen in der Stunde; er überstieg nie 48 Rappen und sank sogar in der Seidenstoffweberei auf 8,4 Rappen! Noch aus dem Jahr 1920 werden uns Fälle bekannt gegeben, wo sich Frauen in der Weisswarenfabrikation mit 15 und 18 Rappen per Stunde begnügen müssen. Art. 6 und 7 des Gesetzes sieht die Einsetzung von eidgenössischen Lohnstellen vor, denen die Festsetzung von Mindestlöhnen für die Heimarbeit obliegt. Solche Lohnausschüsse bestehen aus einem neutralen Obmann und je drei Vertretern der Betriebsinhaber und der Arbeiter. Die Arbeiterinnen sind angemessen zu berücksichtigen.

Das Wesen der Heimarbeit wird es wohl mit sich bringen, dass nicht Stundenlohn, sondern Stücklohn festgesetzt wird. Die Angst, dass alte Arbeiter durch Festsetzung von Mindestlöhnen, denen ihre Leistung nicht mehr entsprechen kann, aus den Betrieben verdrängt werden, scheint daher unbegründet. Zudem trägt Art. 15 dieser Gefahr Rechnung: „Die Festsetzung der Löhne erfolgt in Würdigung aller Verhältnisse und unter tunlichster Beachtung des Grundsatzes, dass bei gleicher Arbeitsleistung ein Unterschied nach dem Geschlecht nicht zu machen ist. Die Löhne können nach örtlichen Verhältnissen, nach Erwerbsgruppen, sowie nach Eignung des Arbeiters abgestuft werden.“ Eignet sich also ein Arbeiter nicht mehr zum Bezug des Mindestlohnes, so kann die Lohnstelle den Lohn seinen Leistungen entsprechend abstufen und ihn dadurch der Arbeit erhalten, soweit es seine Kräfte erlauben.

Besonderen Wert hat für uns Frauen die Bestimmung, dass bei gleicher Arbeitsleistung ein Lohnunterschied nach dem Geschlechte des Arbeiters nicht zu machen ist. Als gewaltigen sozialen Fortschritt und als wirtschaftliche Sanierung der Arbeitsbedingungen für die Frau müssen wir es bezeichnen, wenn in einem eidgenössischen Gesetze das Prinzip des gleichen Lohnes für die gleiche Arbeit festgelegt wird. Es wird seine Wirkung auf alle anderen Erwerbszweige, die dem Gesetze nicht unterstellt sind, nicht verfehlen.

Neben diesen beiden Hauptmomenten für uns, den Mindestlöhnen für Heimarbeiter und der Gleichberechtigung der Geschlechter, hat das Gesetz als Ganzes ethi-

sehen Wert, den wir nicht unterschätzen dürfen: es muss notwendig einen gewissen sozialen Ausgleich bringen, da es von Seiten der Arbeitgeber und der Arbeiter Konzessionen fordert. Die Arbeitgeber müssen eine paritätisch zusammengesetzte Instanz anerkennen, die ihnen verbindliche Tarifverträge und Mindestlöhne aufstellt. Die Arbeitnehmer verpflichten sich, die Lohnkommission über ihre diesbezüglichen Beschwerden endgültig entscheiden zu lassen, und für derartige Differenzen während der Aufstellung und Dauer eines Vertrages nicht zum Kampfmittel des Streiks zu greifen. Geldbussen von Fr. 10 bis 500 sind auf Nichtbeachtung dieser Friedenspflicht gesetzt. Für die Volkswirtschaft ist diese Bestimmung von grossem Vorteil, wenn man bedenkt, dass die Verluste bei einem mehrtägigen Streike sich auf Millionen von Franken belaufen. Wir wissen zur Genüge, wieviele Streiks auf Lohndifferenzen beruhen. Die durch die Gesetzesvorlage geschaffenen Sicherungen gegen Streiks können also schon als greifbarer Gewinn gebucht werden. Viel geringer erscheinen uns dagegen die Einwände seitens der Opposition, denen föderalistische Erwägungen und die Angst vor der Bundesbureaukratie zugrunde liegen. Vor allem scheint es uns unmöglich, die Missstände der Heimindustrie bis in die entlegensten Gebiete ohne starken zentralen Druck zu heben.

Am 21. März müssen wir als passive Zuschauer dabei stehen, wenn Gewerbe, Industrie und Föderalismus sich bemühen, ein Gesetz zu Fall zu bringen, das uns und unsern Schwestern soviel Segen bringen könnte, das 130 000 Menschen erlauben würde, ein menschenwürdiges Dasein zu führen! Wir müssen zusehen, weil wir kein Stimmrecht haben. Versuchen wir es also noch einmal mit dem uns so oft gepriesenen Einfluss der Frau auf die politisch Mündigen! Sorgen wir dafür, dass sie alle, Männer, Väter, Brüder und Freunde, gehen und unser „Ja“ in die Urne werfen.

Annie Leuch.

Aus der Arbeit des Sekretariates.

Die Korrespondenzen und mündlichen Anfragen der Sprechstunde betreffen die verschiedensten Fragen und Anliegen, jetzt, auf Schulschluss hin, besonders die Berufswahl und Ausbildungsgelegenheiten. Heute sind die Betätigungsmöglichkeiten für Frauen grosse geworden, auch werden sich die jungen Mädchen und deren Eltern immer klarer über die Notwendigkeit einer Berufswahl und -Ausbildung. In diesen Fragen möchte unser Sekretariat beratend und vermittelnd mitarbeiten. Ein reichhaltiges und stets ergänztes Material steht zur Auskunfterteilung zur Verfügung. Die Adressen und Prospekte von gut empfohlenen Schulen und Pensionaten, besonders auch für die hauswirtschaftliche Ausbildung, für Kurse zur beruflichen und allgemeinen Aus- und Fortbildung sind gesammelt. Zeitraubendes Nachfragen und Schreiben kann durch deren Benützung erspart werden. Andererseits ist das Sekretariat auch sehr dankbar für Mitteilung neuer empfehlenswerter Adressen, guter oder

übler Erfahrungen, die Andern zur Wegleitung dienen können. Manche Enttäuschung kann vermieden, mancher Umweg erspart, manches Lehr- und Wanderjahr besser ausgenützt werden, wenn ein reger Austausch von Erfahrungen besteht. Die Gelegenheit dazu will das Sekretariat bieten. Sprechstunden täglich, ausgenommen Donnerstag, 2—4 Uhr, Talstrasse 18, II. G. W.

Gemeindetätigkeit der Frauen in Deutschland.

Dem Monatsblatt „Die Frau in der Gemeinde“ entnehmen wir folgende Daten:

Kurze Zeit vor den Gemeindewahlen fand auf Veranlassung und unter dem Vorsitz der Zentralstelle eine Zusammenkunft aller weiblichen Mitglieder der Frankfurter städtischen Ämter und Deputationen statt. Diese freie Aussprache führte zur Beleuchtung von Missständen und zum Durchdenken berechtigter Forderungen. Seit den Gemeindewahlen dürften derartige Veranstaltungen noch ergebnisreicher sein als früher, da nun die weiblichen Stadtverordneten in der Lage sind, die als notwendig erkannten Verbesserungen in die Wege zu leiten.

Zur Feststellung der Zahl und Parteizugehörigkeit der weiblichen Stadtverordneten veranstaltete die Zentralstelle im Frühjahr 1919 eine Umfrage bei allen deutschen Gemeinden mit mehr als 10,000 Einwohnern. Nach den bis zum 1. Januar 1920 vorgenommenen Ergänzungen ergab diese Umfrage 1396 weibliche Stadtverordnete in 542 deutschen Gemeinden. Diese Zahlen geben kein lückenloses Bild, da die Wahlen in den Abstimmungsgebieten noch ausstehen. Von den 1396 weiblichen Stadtverordneten entfallen auf die Mehrheitssozialdemokratie 484, auf die Deutsche Demokratische Partei 276, auf das Zentrum 215, auf die Unabhängige Sozialdemokratische Partei 179, auf die Deutschnationale Volkspartei 77 und auf die Deutsche Liberale Volkspartei 69. In 94 Fällen erfolgte die Aufstellung durch andere Organisationen, wie Angestellten- und Arbeiterverbände, zweimal war die Parteizugehörigkeit nicht festzustellen. Sehr häufig befindet sich die Vertrauensperson der Zentralstelle unter den Stadtverordneten ihrer Gemeinde, gleichgültig, welcher Partei sie angehört, ein erfreulicher Beweis dafür, dass in die Stadtparlamente eine grosse Anzahl Frauen eingezogen sind, die sich seit Jahren mit den kommunalpolitischen Aufgaben beschäftigt haben.

In die Gemeindevorstände, als Stadt- und Gemeinderäte, waren bis 1. Januar 1920 erst 17 Frauen eingetreten: 9 in Preussen, 6 in Baden, 2 in Thüringen, alle ohne Besoldung. Diese kleine Zahl ist mit darauf zurückzuführen, dass die preussischen Frauen erst durch das Gesetz vom 15. Juli 1919 das Gemeindebürgerrecht erhalten haben, dessen Besitz die Voraussetzung für das Amt eines Gemeindebeamten bildet.

Durch dieses Gesetz vom 15. Juli 1919 fällt nun auch jedes gesetzliche Hindernis für die Uebernahme kommunaler Ehrenämter durch Frauen. So sind die preussischen Frauen jetzt nicht mehr von dem Amt des Gemeindevai-

senrates auszuschliessen, das sie in voller Uebereinstimmung mit grossen Verwaltungskörperschaften seit vielen Jahren forderten; so wird ihnen von jetzt ab auch das wichtige Amt eines städtischen Bezirksvorstehers zufallen, das in unsern Grosstädten die unentbehrliche Verbindung zwischen Verwaltung und Bevölkerung bildet.

Die im Laufe dieses Jahres erscheinende neue preussische Städteordnung wird den Frauen neben dem Recht zur Bekleidung kommunaler Ehrenämter auch die Pflicht der Uebernahme bringen. Es wäre zu wünschen, dass bei den Ablehnungsbestimmungen den Frauen, abgesehen von stark in Anspruch genommenen Ehefrauen und Müttern, keine Sonderstellung eingeräumt würde, und zwar nicht nur aus sozialen Gründen, weil die Gemeinden eine grosse Zahl neuer Arbeitskräfte benötigen, sondern auch, weil in der allgemeinen pflichtmässigen Mitwirkung am sozialen Aufbau zweifellos ein gesundes Erziehungsmittel zu Gemeinsinn und Gemeinschaftsarbeit steckt.

Die wichtigsten Zukunftsaufgaben der Zentralstelle liegen darin, das ihrige dazu beizutragen, dass sich das Gerüst der neuen Gesetzesbestimmungen mit warmem Leben erfülle. Das kann aber nur geschehen, wenn die Entwicklung der nächsten Zukunft im Zeichen einer glücklichen Wechselwirkung von neuen Frauenrechten und -Pflichten steht.

Rückblickend darf wohl gesagt werden, dass die Zentralstelle auch in der abgelaufenen Geschäftsperiode nützliche, von Verwaltungen und Frauen geschätzte Arbeit geleistet hat. In Oesterreich ist nach dem Vorbild der Zentralstelle eine ähnliche Einrichtung errichtet worden. Leider muss auch dieses Mal wieder auf die schwierige finanzielle Lage der Zentralstelle hingewiesen werden. Während der Etat bis zur Revolution einigermaßen balancierte, ist seitdem infolge der Erhöhung der Gehalts- und Betriebskosten eine bedeutende Steigerung der Ausgaben eingetreten. Wenn wir trotzdem zuversichtlich in die Zukunft schauen, so geschieht es in der Ueberzeugung, dass die Zentralstelle gerade in der nächsten Zeit notwendige Aufgaben zu erfüllen hat und dass die Notwendigkeit von immer weiteren Kreisen anerkannt wird.

Die Frauenbewegung im Zeitalter der Revolution.

(Fortsetzung.)

Des weiteren stehe ich nicht an, Condorcet, den Mathematiker, für seine Stellung zur Frauenemanzipation verantwortlich zu machen. Die Mathematik, in der sich am wenigsten der Mangel an Folgerichtigkeit durch dialektische Künste verdecken lässt, sie gewöhnt ihre Jünger daran, dass sie aus dem Gegebenen mit unerbittlicher Logik ihre Schlüsse ziehen. Dieser Jüngerschaft verdankt es Condorcet zum Teil, wenn er nicht mittun konnte, als andere Philosophen nur soweit logisch waren, als es ihnen passte und die Augen für die Zusammenhänge schlossen, wo sie ihnen unbequem zu werden drohten.